Preußische Gesetzsammlung

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1938	Nr. 6

Inhalt:

(Nr. 14421.) Gesetz über die Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen. Vom 21. März 1938.

Geändert GS 38 S. 89

Zur Bildung leistungsfähiger Provinzen im östlichen Raume hat das Staatsministerium das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien werden wieder zu einer Provinz Schlesien vereinigt. Amtssitz des Oberpräsidenten ist Breslau.

(2) Bis zur Bildung des Provinzialrats für die Provinz Schlesien nehmen die Provinzialräte der beiden bisherigen Provinzen gemeinsam die Aufgaben des Provinzialrats wahr.

§ 2.

(1) Die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen wird mit der Provinz Brandenburg vereinigt; jedoch werden

der Landkreis Fraustadt

und vom Landkreis Bomst die Gemeinden:

Bruchdorf
Fleißwiese
Friedendorf
Kreutz
Ostlinde
Ostweide
Pfalzdorf
Ruden
Schönforst
Schwenten

in die Provinz Schlesien (Regierungsbezirk Liegnitz) eingegliedert.

(2) Der Landkreis Bomst wird aufgelöst. Die nach Abs. 1 in die Provinz Schlesien (Regierungsbezirk Liegnitz) eingegliederten Gemeinden treten mit der Gemeinde Lache des Landkreises Fraustadt zum Landkreis Grünberg, die restlichen Gemeinden zum Landkreis Züllichau-Schwiebus.

§ 3.

(1) In Schneidemühl wird eine Zweigstelle des Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes Brandenburg) gebildet.

(2) Die Anstalten und Einrichtungen, die der bisherige Provinzialverband Grenzmark Posen-Westpreußen und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften in den Gebietsteilen der bisherigen Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen unterhalten haben, sollen erhalten bleiben.

§ 4.

(1) In der Provinz Brandenburg wird ein Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen gebildet.

(2) Der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen besteht aus
dem Stadtkreise Schneidemühl und den Landkreisen Deutsch-Krone, Flatow, Schlochau sowie dem Netzekreise,
den bisher zum Regierungsbezirk Frankfurt a. O. gehörenden Landkreisen Arnswalde, Friedeberg und Soldin,
den Landkreisen Dramburg und Neustettin, die aus der Provinz Pommern aus- und in die Provinz Brandenburg eingegliedert werden.

(3) Amtssitz des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirkes Grenzmark Posen-Westpreußen ist Schneidemühl.

(4) Die Landkreise Meseritz und Schwerin werden dem Regierungsbezirke Frankfurt a. O. zugeteilt.

§ 5.

Die Landkreise Greifenberg und Regenwalde (bisher Regierungsbezirk Stettin) werden dem Regierungsbezirke Köslin zugeteilt.

§ 6.

(1) Der Amtssitz des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg wird nach Frankfurt a. O. verlegt.

(2) Im übrigen treffen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Bestimmung, ob und wie weit in den durch dieses Gesetz berührten Provinzen Behörden oder Teile von solchen aufgehoben, vereinigt, verlegt oder in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereiche verändert werden. Das gleiche gilt für die in diesen Provinzen bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalten, Kassen, Sozietäten oder sonstigen Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 7.

Die Provinzialverbände Brandenburg und Schlesien haben die Einnahmen, die ihnen an Überweisungen, Dotationen und Umlagen aus der Eingliederung von Teilen der ehemals preußischen Provinzen Westpreußen und Posen zufließen, ausschließlich für Zwecke dieser Gebietsteile zu verwenden. Sie sollen darüber hinaus auch aus ihren sonstigen Mitteln diese Gebietsteile so bevorzugt betreuen, wie es deren besondere Aufgaben erfordern.

§ 8.

Von den Stadt- und Landkreisen der bisherigen Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen dürfen bis zum 1. April 1943 keine höheren Provinzialumlagen erhoben werden, als sie der bisherige Provinzialverband Grenzmark Posen-Westpreußen erhoben hat.

§ 9.

Der Minister des Innern und der Finanzminister regeln im Verordnungsweg die durch die Gebietsbereinigung bedingte Änderung des zwischengemeindlichen Finanzausgleichs.

§ 10.

Die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Seine Anordnungen begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 11.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes ergehenden Maßnahmen sind frei von Abgaben und Lasten.

§ 12.

Der Minister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes sowie die zur Änderung oder Aufhebung von Kreis- und Provinzialrecht erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

§ 13.

(1) Dieses Gesetz tritt in seinem § 6 Abs. 2, den §§ 9 bis 12 sofort, hinsichtlich des § 1 am 1. April 1938, hinsichtlich der §§ 2 bis 5, 7 und 8 am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten des § 6 Abs. 1 bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

Berlin, den 21. März 1938.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Der Ministerpräsident.	Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
Göring.	Popitz.	Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 21. März 1938.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14422.) Verordnung, betr. die Ausübung der Straßenbaupolizei in Frankfurt a. M. Vom 10. März 1938.

Auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) ordne ich hiermit an, daß mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Straßenbaupolizei in Frankfurt a. M. von dem kommunalen Polizeiverwalter auszuüben ist.

Berlin, den 10. März 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Frick.

(Nr. 14423.) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531). Vom 11. März 1938.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird für das Rechnungsjahr 1938 folgendes verordnet:

§ 1.

Der Gesamtbeitrag, den die Stadt- und Landkreise, in denen staatliche Gesundheitsämter errichtet sind, nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens

zu den Kosten der Unterhaltung und Einrichtung dieser Gesundheitsämter zu leisten haben, wird auf 5 800 000 *RM* festgesetzt.

§ 2.

Der Betrag von 5 800 000 *RM* wird auf die beteiligten Stadt- und Landkreise nach einem einheitlichen Hundertsatz ihrer Bemessungsgrundlagen zur Provinzialabgabe für das Rechnungsjahr 1938 verteilt. Die danach auf die einzelnen Stadt- und Landkreise entfallenden Teilbeträge können im Wege der Verrechnung mit den Reichs- und Landessteuerüberweisungen dieser Stadt- und Landkreise eingezogen werden.

Die näheren Bestimmungen trifft der Minister des Innern.

Berlin, den 11. März 1938.

Der Preußische Finanzminister.	Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Popitz.	In Vertretung Pfundtner.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Mai 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz zum Umbau der Reichsstraße 56 Aldenhoven — Sittard zwischen den Ortschaften Süsterseel und Wehr
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 23 S. 130, ausgegeben am 29. Mai 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. September 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) zur Erweiterung der Infanterie-Kaserne in Mülheim (Ruhr)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 37 S. 211, ausgegeben am 11. September 1937;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für den Bau einer Artillerie-Kaserne in Osnabrück
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 10 S. 32, ausgegeben am 12. März 1938;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Februar 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für die Errichtung einer Militärschwimmanstalt am Schertingsee in der Gemeinde Georgenthal
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr.) Nr. 10 S. 33, ausgegeben am 5. März 1938;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. März 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hydro, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, für die Errichtung eines Kraftwerkes, die Herstellung einer Kaianlage, die Verlegung von Öl-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen, die Anlage von Abflußgräben, ferner für die Errichtung eines Reichsbahnanschlusses, die Anlage einer Zufahrtstraße zur Fabrik und von neuen Verkehrswegen in der Umgegend der Stadt Pölitz
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Sonderausgabe, ausgegeben am 14. März 1938;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. März 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für einen Kasernenneubau in der Gemarkung Crossen (Oder)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 10 S. 57, ausgegeben am 12. März 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.